

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Repu

blik

Teil I

1959	Berlin, den 4. März 1959	Nr. 11
Tag	Inhalt	Seite
19.2.59	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben	121
11.2.59	Anordnung über die Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Betreuung des LPG- und Privatwaldes	121
10. 2. 59	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Änderung der Besteuerung der privaten Wirtschaft ;	123
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	124

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben. Vom 19. Februar 1959

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149);
2. die Verordnung vom 24. November 1955 zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. I S. 851);
3. die Dritte Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1956 zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. I S. 73);
4. die Vierte Durchführungsbestimmung vom 24. August 1956 zur Verordnung über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. I S. 694).

§ 2

Aufgaben, Organisation und Tätigkeit der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe werden durch Anordnung des Ministers für Land- und Forstwirtschaft geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Februar 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Land- und
Forstwirtschaft

Stoph

Reichert

Stellvertreter des Vorsitzen-
den des Ministerrates

Anordnung über die Aufgaben der staatlichen Forstwirtschafts- betriebe und die Betreuung des LPG- und Privat- waldes. Vom 11. Februar 1959

Im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen und der Staatlichen Plankommission sowie nach Anhören der Zentralvorstände der Gewerkschaft Land und Forst und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe gilt das Rahmenstatut (Anlage).

(2) Werden durch die Räte der Bezirke auf der Grundlage dieses Rahmenstatuts gesonderte Statuten beschlossen, so sind die im Rahmenstatut enthaltenen Grundsätze zu wahren.

(3) Bis zum Erlaß von Statuten durch die Räte der Bezirke gilt das Rahmenstatut unmittelbar.

§ 2

(1) Juristische Personen, die bisher die Bewirtschaftung ihres Waldbesitzes mit eigenen Forstfachkräften durchführten, haben für den weiteren Einsatz von Forstfachkräften mit der erforderlichen Qualifikation die Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, einzuholen.

(2) Wird die Zustimmung versagt, ist der Einspruch beim Rat des Bezirkes, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, zulässig. Dessen Entscheidung ist endgültig;

§ 3

(1) Den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben obliegt die Betreuung des Genossenschafts- und Privatwaldes I sowie des Waldes anderer juristischer Personen, weiter-

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil I für das Jahr 1958